

Vereinbarung

zur Vermietung des „Grünberger Salon“ im Vereinshaus Grünberg,
Prof.-Nagel-Str. 8 a, 01458 Ottendorf-Okrilla OT Grünberg
zwischen

dem Ortsverein Grünberg, Seifersdorfer Str. 18, 01458 Ottendorf-Okrilla OT Grünberg
Tel. 035205 72 482 (Frau Götze)

und dem Mieter

Herrn/Frau/Familie

PLZ / Ort Straße

Tel. mobil

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter den Salon für maximal 60 Personen
für seine private Feier / Vereinstätigkeit im Vereinshaus Grünberg,
Prof.-Nagel-Str. 8a in 01458 Ottendorf-Okrilla

am / vom bis (Datum / Uhrzeit).

2. Für die private Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von erhoben.
(ein Kalendertag 90 €, zwei Tage 180 €,)

3. Der **Stundensatz** für anderweitige Nutzung beträgt **13 €**, gesamt €.

4. Die Raummiete ist bis zum Tag der Schlüsselübergabe auf das Konto des
Ortsverein Grünberg e.V.

IBAN: DE34 8505 0300 3200 0438 48,

BIC: OSDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Verwendungszweck: **Grünberger Salon**

Name des Mieters und dem **Nutzungsdatum** zu überweisen oder bar zu bezahlen.

5. Eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR ist bei der Raum- und Schlüsselübergabe in bar zu
entrichten Bei ordnungsgemäßer und sauberer Rückgabe der Mietsache wird diese zurück
gewährt, anderenfalls mit zur Deckung der Instandsetzung und/oder Reinigung verwendet.

6. Die Nutzung des Salons schließt die Nutzung der Küche und der gemeinschaftlichen Toiletten
im Gebäude mit ein. Wahlveranstaltungen werden nicht zugelassen.

7. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Ruhezeiten entsprechend der Polizeiverordnung
der Gemeinde Ottendorf-Okrilla Abschnitt II, §4, (1) und (2) und §6, Abs. 1 (siehe Anlage).

8. Bitte parken Sie auf den markierten Flächen am Vereinshaus,
die Zuwegungen zu den Nachbargrundstücken sind immer frei zu halten.

Datum: 2026

.....
für den Vermieter

(i. A. Martina Götze, Peggy Urbaniak

.....
Mieter

hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme
von Absatz 1 bis 17 und
der Polizeiverordnung

Betrag bar erhalten: Datum

Unterschrift

9. Während der Veranstaltung hat der Mieter oder ein von ihm Beauftragter stets anwesend zu sein.

10. Alle genutzten Räume, einschließlich der Toiletten und der Küche sind in einem sauberen, feucht gewischten und einwandfreien Zustand zu verlassen. Anfallender Müll ist eigenständig privat zu entsorgen. Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Die Wände und das Mobiliar dürfen weder beklebt, bemalt oder beschriftet werden. Verschmutzungen der Wände sind durch ausreichend Abstand der Einrichtungsgegenstände und der Art der Nutzung zu verhindern. Schäden an diesen, der Einrichtung und der Ausstattung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Eine eigenständige Wiederherstellung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich. Der Mieter haftet für entstandene Schäden in voller Höhe auch über den Kautionsbetrag hinaus.

11. Der Mieter verpflichtet sich im Bedarfsfall zur Einholung weiterer behördlicher Genehmigungen (z.B. Ruhezeitverkürzung, GEMA-Gebühren etc.).

12. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung.

13. Das Zerwerfen von Geschirr und ähnliche übliche Ablagerungen bei Polterabendfeiern sind verboten.

14. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht während der Mietzeit dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinshaus für sich und seine Gäste zu sorgen.

15. Für das Versagen von technischen Anlagen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet der Vermieter nicht, es sei denn, er hat schuldhaft grob fahrlässig gehandelt.

16. Der Vermieter wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist auf ein Verschulden des Ortsverein Grünberg e.V. zurückzuführen.

17. Der Vermieter kann in begründeten Fällen von dieser Vereinbarung zurücktreten, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Sachstände ergeben können, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- b) während der Veranstaltung gegen diese Vereinbarung, die Hausordnung oder gesetzliche Verordnungen verstoßen wird; den mündlichen Anweisungen des Vermieters bzw. dessen Beauftragten ist dabei Folge zu leisten.
- c) der Gastraum kurzfristig aufgrund nicht vorhersehbarer und nicht durch den Vermieter verursachten Ereignisse (z. B. Havarien, Wahlen) zur Verfügung gestellt werden kann.

18. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

Beide Vertragspartner erhalten je ein Exemplar.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, es sei denn, es liegt ein begründeter Fall nach Pkt. 14 vor.

Vereinshaus Grünberg, Prof.-Nagel-Str. 8a, 01458 Ottendorf-Okrilla**Auszug aus der****Polizeiverordnung**

der Gemeinde Ottendorf-Okrilla als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 01.11.2021

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung**§ 6 Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten und vor besonderen Einrichtungen

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. (2) Vor und in Alten- und Pflegeheimen, medizinischen Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen während des Unterrichts, Kirchen während des Gottesdienstes, sowie Friedhöfen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Prozessionen und Trauerfeiern dürfen nicht gestört werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.